

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/23709 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten

A. Problem

Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sollen dauerhaft gesichert werden, um sie auch für spätere Generationen zu bewahren und nutzbar machen zu können. Weil es sich um Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur handelt, muss dabei die besondere Sensibilität der Archivbestände beachtet werden. Außerdem soll sich eine Ombudsperson für die Belange der Opfer des SED-Unrechts einsetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in die Zuständigkeit des Bundesarchivs einzugliedern. Entsprechend werden das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) und das Bundesarchivgesetz geändert. Die besonderen Zugangsregeln für die Stasi-Akten, die im StUG festgeschrieben sind, bleiben erhalten. Die Stasi-Unterlagen werden in Berlin und an regionalen Standorten in Erfurt, Frankfurt (Oder), Halle an der Saale, Leipzig und Rostock gemäß ihrer Herkunft verwahrt. Weitere acht Standorte werden als Außenstellen des Bundesarchivs in den ostdeutschen Ländern betrieben. Das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wird mit dem Ziel weiterentwickelt, eine Ombudsperson für die Opfer des SED-Unrechts einzusetzen. Dazu wird ein Gesetz über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag geschaffen.

Im Gesetzentwurf sind darüber hinaus Übergangsregelungen für die Interessenvertretungen der Beschäftigten beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen

enthalten. Außerdem erfolgen bereichsspezifische Anpassungen an das europäische Datenschutzrecht.

Die vom Ausschuss für Kultur und Medien empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs beziehen sich auf das Amt der oder des SED-Opferbeauftragten sowie auf die Evaluierung des Beratungsgremiums, das den Transformationsprozess begleiten soll.

Annahme des Gesetzesentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Der Erfüllungsaufwand, der bisher beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bestand, fällt künftig beim Bundesarchiv an. Die dadurch bedingten Anpassungen erfolgen innerhalb des Einzelplans 04. Kosten entstehen zusätzlich durch das neue Amt einer Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur. Dieser Erfüllungsaufwand soll im Rahmen des bestehenden Haushaltsansatzes des Deutschen Bundestages finanziert, die Personal- und Sachausstattung der oder des SED-Opferbeauftragten im Rahmen der Haushaltsaufstellung im parlamentarischen Verfahren festgelegt werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23709 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Halle“ durch die Wörter „Halle (Saale)“ ersetzt.
- b) Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) dies erforderlich ist für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen, an anderen Forschungseinrichtungen und bei den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur oder für die Erstellung von Gutachten, Berichten und Stellungnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag,“.“
- c) In Nummer 39 wird dem § 48 folgender Satz angefügt:
„Im Zuge der Evaluierung wird geprüft, ob das Bestehen des Beratungsgremiums nach § 39 Absatz 1 für weitere fünf Jahre erforderlich ist.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Deutschen Demokratischen Republik“ die Wörter „sowie deren bis einschließlich im zweiten Grad verwandten Angehörigen“ eingefügt.
- b) Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso ausgeschlossen ist die Wahl einer Person, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“
- c) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „der Besoldungsgruppe [...] in einer obersten Bundesbehörde“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe B 6 in einer obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „die Besoldungsgruppe [...] tritt.“ durch die Wörter „die Besoldungsgruppe B 6 tritt.“ ersetzt.

Berlin, den 18. November 2020

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Katrin Budde

Vorsitzende und Berichterstatterin

Elisabeth Motschmann

Berichterstatterin

Dr. Götz Frömming

Berichterstatter

Thomas Hacker

Berichterstatter

Simone Barrientos

Berichterstatterin

Erhard Grundl

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Motschmann, Katrin Budde, Dr. Götz Frömming, Thomas Hacker, Simone Barrientos und Erhard Grundl

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/23709** in seiner 187. Sitzung am 30. Oktober 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR sollen dauerhaft gesichert und für spätere Generationen erhalten bleiben. Dafür sollen nachhaltige Strukturen geschaffen werden. Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlagen in ihrem Gesetzentwurf deshalb vor, das Stasi-Unterlagen-Archiv in das Bundesarchiv einzugliedern. Das Bundesarchiv soll die Stasi-Unterlagen in seine Verantwortung übernehmen und sichern, so wie es als Fachbehörde Archivgut des Bundes und andere authentische Quellen verwahrt und Nutzerinnen und Nutzern nach rechtsstaatlichen Regeln zur Verfügung stellt. Weil es sich bei den Stasi-Unterlagen um Akten des Geheimdienstes einer Diktatur handelt, bleiben die besonderen Regeln, die für die Stasi-Unterlagen gelten, ungeachtet der neuen Organisationsstruktur gültig. Darüber hinaus greift der Gesetzentwurf die Forderung auf, die Belange der Opfer des SED-Unrechts im Blick zu halten. Als Ombudsperson soll sich dieser Aufgabe eine oder ein SED-Opferbeauftragter widmen. Das Amt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen werde insofern zum Amt einer oder eines Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag weiterentwickelt.

Dem Ziel entsprechend werden das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) und das Bundesarchivgesetz (BArchG) geändert. Im StUG beschränken sich die Änderungen auf Anpassungen, die erforderlich sind, um die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs umzusetzen. In das BArchG wird eine neue Rechtsnorm aufgenommen, die auf die spezialgesetzlichen Zugangsregeln zu den Stasi-Unterlagen im StUG verweist. Zudem wird im Gesetz nachvollzogen, dass es künftig kein Amt eines Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen mehr geben wird, sondern eine oder einen Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur.

Festgeschrieben werden im Gesetz regionale Standorte, an denen Stasi-Unterlagen verwahrt werden. Zusätzlich sind acht Standorte für Außenstellen des Bundesarchivs benannt. Weitere Regelungen beziehen sich auf datenschutzrechtliche und personalvertretungsrechtliche Aspekte.

Die Ombudsperson für die Opfer des SED-Unrechts wird auf der Grundlage eines SED-Opferbeauftragtengesetzes (OpfBG) beim Deutschen Bundestag angesiedelt. Die Rechtsstellung als Hilfsorgan des Parlaments ist laut Gesetzentwurf derjenigen des Wehrbeauftragten nachempfunden. Zentrale Aufgabe der Ombudsperson soll es sein, zur Würdigung der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen DDR beizutragen. In Öffentlichkeit und Politik soll sich der oder die Opferbeauftragte für die Anliegen dieser Gruppe einsetzen. Jährlich ist sie oder er berichtspflichtig gegenüber dem Deutschen Bundestag. Die für fünf Jahre vom Deutschen Bundestag zu wählende Ombudsperson muss bei ihrer Arbeit mit Opferverbänden, Vereinigungen und Interessensgemeinschaften der genannten Opfergruppen kooperieren und mit den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zusammenarbeiten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfahl in seiner 112. Sitzung am 18. November 2020 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfahl in seiner 112. Sitzung am 18. November 2020 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)278 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Haushaltsausschuss** empfahl in seiner 80. Sitzung am 18. November 2020 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)278 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** empfahl in seiner 65. Sitzung am 18. November 2020 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungsanträge der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksachen 19(22)272 bis 19(22)277 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfahl in seiner 58. Sitzung am 18. November 2020 Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)278 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Der Ausschuss hatte zuvor die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(22)278 empfohlen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Die Änderungsanträge der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksachen 19(22)272 bis 19(22)277 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** schloss seine Beratungen in seiner 59. Sitzung am 18. November 2020 ab und empfahl die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(22)278 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Für den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(22)278 stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion der AfD enthielt sich der Stimme.

Zuvor hatte der Ausschuss Änderungsanträge der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksachen 19(22)272 bis 19(22)277 abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorausgegangen war in der 56. Sitzung am 28. Oktober 2020 der Beschluss, vorbehaltlich der rechtzeitigen Überweisung durch das Plenum, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu veranstalten. Diese Anhörung fand in der 58. Sitzung am 4. November 2020 statt. Es wurden gehört:

- Dr. Michael Hollmann, Präsident des Bundesarchivs;
- Roland Jahn, Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

- Als Sachverständige nahmen teil:
- Dieter Dombrowski, Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.;
- Siegmara Faust, ehemaliger Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur;
- Burkhard Kleinert, Mitglied des Stiftungsrats der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur;
- Birgit Neumann-Becker, Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur;
- Dr. Maria Nooke, Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
- Monika Opitz, Vorsitzende des Gesamtpersonalrats beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR;
- Tom Sello, Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur;
- Dr. Olaf Weißbach, Geschäftsführer der Robert-Havemann-Gesellschaft e. V.;
- Dr. Peter Wurschi, Der Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Die Ergebnisse der Anhörung sind öffentlich zugänglich. Sowohl ein Mitschnitt der Veranstaltung als auch das Protokoll werden dauerhaft über das Internetangebot des Deutschen Bundestages auf den Seiten des Ausschusses für Kultur und Medien zur Verfügung gestellt.

Während der abschließenden Beratung am 18. November 2020 begründeten die Fraktionen den Änderungsbedarf und ihr Abstimmungsverhalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, der aktuelle Beschluss sei das Ergebnis eines jahrelangen Beratungs- und Diskussionsprozesses. Es habe im Vorfeld viele Sorgen und Befürchtungen gegeben, der Umgang mit den Stasi-Akten erfordere ein hohes Maß an Sensibilität.

Die Überführung der Stasiakten in das Bundesarchiv stelle kein Ende dar, sondern den Beginn einer dauerhaften Sicherung und Nutzung. Die Unterlagen würden als „nationales Gedächtnis“ in eine gesamtdeutsche Aufarbeitung eingebunden, und diese Aufarbeitung werde gestärkt.

Die Fraktion der CDU/CSU habe viele Gespräche mit den betroffenen Akteuren geführt und die Opferverbände eng in den Gesetzgebungsprozess eingebunden. Die entsprechende Zusage, die die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag gemacht hätten, sei eingehalten worden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf spiegle einen breiten Konsens und werde von vier Fraktionen mitgetragen, das sei erfreulich. Die öffentliche Anhörung des Ausschusses habe keine signifikanten Änderungswünsche zutage gefördert. Drei sinnvolle Anregungen, die sich auf das Amt der oder des Opferbeauftragten bezögen, würden durch den eingebrachten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(22)278) aufgegriffen: Die oder der Opferbeauftragte erhalte Einsichtsrecht in die Stasi-Akten auch ohne eine Zweckbindung, sie oder er könne beratend auch für die Angehörigen der Opfer tätig werden, und sie oder er dürfe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

In der Anhörung sei auch die Forderung nach einer ergänzenden Regelung für die Übernahme von Verwaltungsakten der Stasi-Unterlagen-Behörde in das Bundesarchiv erhoben worden. Das sei jedoch nicht erforderlich, weil die bestehende Rechtslage eine Überführung von archivwürdigen Verwaltungsakten in das Bundesarchiv bereits vorsehe.

Der Fraktion der CDU/CSU sei besonders wichtig, dass das bisherige Aktenzugangsrecht auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erhalten bleibe. Sie habe eine politische Entscheidung über die zukünftigen Archivstandorte in den neuen Ländern getroffen, um die Grundlage für zeitnahe Planungsprozesse zur Sicherung der Stasi-Akten zu schaffen. Zugleich würden alle Außenstellen mit einem Beratungsangebot erhalten. Mit dem neuen Amt einer oder eines SED-Opferbeauftragten erhielten die vielen Menschen, die noch immer unter den Folgen von 40 Jahren Diktatur litten, eine öffentliche Stimme.

Die **Fraktion der SPD** konzentrierte sich auf die Änderungen, die über den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(22)278 aufgenommen wurden. Klargestellt werde, dass die oder der Opferbeauftragte das Recht auf Akteneinsicht gemäß StUG erhalte, um Gutachten, Berichte und Stellungnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages erarbeiten zu können. Die Klarstellung erfolge zur Abgrenzung von den Landesbeauftragten, zu deren Aufgaben auch Forschung gehöre. Ob das Beratungsgremium, das den Transformationsprozess begleiten soll, nach Ablauf von fünf Jahren weiterhin gebraucht werde, könne im Rahmen der Evaluierung des Gesetzentwurfs geprüft und anschließend entschieden werden. Die neue Formulierung werde der Dynamik des Prozesses gerecht. Ergänzt werde im Text, dass sich neben Opfern auch deren bis einschließlich im zweiten Grad verwandte Angehörige an die oder den Opferbeauftragten wenden könnten. Ergänzt werde außerdem, dass, wie für die Landesbeauftragten, auch für die Person der oder des Opferbeauftragten auf Bundesebene vorgegeben werde, dass sie nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben dürfe. Eine redaktionelle Änderung betreffe die Außenstelle in Halle. Dass damit Halle an der Saale gemeint sei, werde klargestellt, um etwaige Verwechslungen zu vermeiden.

Das Bundesarchiv werde als zentrales Archiv des Bundes auch die Verwaltungsakten des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) übernehmen. Die Fraktion der SPD rate dazu, von dem Recht, Verwaltungsakten des BStU als archivwürdig einzustufen, regen Gebrauch zu machen. Die Aufarbeitung der SED-Diktatur sei weltweit einzigartig und Vorbild für viele andere Länder. Diese gute Arbeit der vergangenen Jahre sollte im Bundesarchiv nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, sie habe sich von Anfang an dafür ausgesprochen, die Aufarbeitung der SED-Diktatur in ihrer bisherigen Intensität fortzuführen. Deshalb habe sie den Beschluss des Deutschen Bundestages nicht mitgetragen, das Stasi-Akten-Archiv in das Bundesarchiv zu überführen. Nach wie vor sei zu befürchten, dass die Aufarbeitung der Herrschaftspraktiken des SED-Regimes vernachlässigt werden könnte. Allerdings wolle die AfD-Fraktion keine Fundamentalopposition betreiben, sondern das Vorhaben, die Akten in den Verantwortungsbereich des Archivs in Koblenz zu überführen, kritisch begleiten.

Leider könne der eingebrachte Gesetzentwurf den Eindruck nicht ausräumen, es solle ein Schlusstrich unter die Aufarbeitung der SED-Diktatur gezogen werden. Es sei nach wie vor unklar, was mit den Wissenschaftlern und ihrer Expertise passieren werde, die sich derzeit in der Stasi-Unterlagen-Behörde der Aufarbeitung der SED-Herrschaftspraktiken widmen. Die Fraktion der AfD fordere deshalb in ihren Änderungsanträgen, den Umfang dieser Forschung beizubehalten.

Das Amt des Opferbeauftragten sei kaum geeignet, die Erinnerung an das SED-Unrecht wachzuhalten. Besser sei es, das bisherige Amt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen zum Amt eines „Bundesbeauftragten beim Deutschen Bundestag für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, für deren Opfer und für die pädagogische Weitergabe gewonnener Erkenntnisse“ weiterzuentwickeln, wobei dessen Aufgaben in Kooperation mit den Beauftragten der Länder für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur erfolgen solle.

Weitere Kritikpunkte bezog die Fraktion auf die Schwächung, die ihres Erachtens die politische Bildungsarbeit durch die neue Zuständigkeit erfahre, auf die Behinderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung, die verursacht werde, lege man die Kostenordnung des Bundesarchivs auch für die Stasi-Akten zugrunde, sowie auf die unklare Zukunft der Verwaltungsakten der Stasi-Unterlagen-Behörde. Die Fraktion der AfD monierte außerdem, dass das Beratungsgremium, das den Transformationsprozess überwachen solle, lediglich für fünf Jahre eingeplant sei und nur mangelhafte Vorkehrungen getroffen würden, dass das künftige Amt eines Bundesbeauftragten für die Belange der SED-Opfer etwas von seiner moralischen Legitimation einbüßen könne.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, der interfraktionelle Gesetzentwurf sei gut gelungen. Die gemeinsamen Änderungsanträge stellten eine nachvollziehbare Reaktion auf die sehr gute und fruchtbare Anhörung im Ausschuss dar. Die Fraktion wertete positiv, dass die Neuaufstellung des Stasi-Unterlagen-Archivs aus der breiten demokratischen Mitte des Deutschen Bundestages heraus eingebracht worden sei. Der Fraktion der FDP sei dies im Beratungsprozess sehr wichtig gewesen. Sie bedanke sich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit in der Sache und für die Sache.

Die Aufarbeitung sei nicht abgeschlossen und könne nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sei es gut, wenn die Akten weiterhin für Opfer, Angehörige und Forscher zugänglich blieben. Die Überführung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv ermögliche einen längst überfälligen gesamtdeutschen Zugang. Zudem schaffe

die Überführung unter das organisatorische Dach des Bundesarchivs Synergien und Know-how-Transfers im Bereich der Digitalisierung, was sowohl das Archivwesen, die elektronische Akte, die Rekonstruktion vorvernichteten Akten als auch die erleichterte Einsichtnahme weiter voranbringe.

Im Beratungsprozess sei wichtig gewesen, die Vorteile immer im Zusammenspiel mit der Gewährung von Freiheits- und Persönlichkeitsrechten für den Einzelnen abzuwägen. Außerdem müssten die Digitalisierung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Einsichtnahme und Forschung voll ausgeschöpft werden.

Auf der Grundlage des Gesetzes könnten Opferbelange, Aufarbeitung und Forschung dauerhaft gesichert werden. Der Entwurf schaffe Klarheit und Sicherheit bei der Standortfrage und ermögliche Gespräche zur Ausgestaltung der historischen Orte. Es werde möglich, der jungen Generation zu zeigen, warum die Menschen vor 30 Jahren auf die Straße gegangen seien und für die Freiheit gekämpft hätten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erinnerte daran, dass der Plan, das Stasi-Unterlagen-Archiv in das Bundesarchiv einzugliedern, zunächst nicht nur Befürworter gefunden habe. Befürchtet worden sei, der Zugang zu den Stasi-Akten könnte erschwert oder hinsichtlich des Schutzes der Daten von Opfern aufgeweicht werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf trete dem erkennbar entgegen, die bisherigen Zugangsregelungen zu den Stasi-Akten blieben erhalten. Insgesamt sei die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv zu begrüßen.

Nicht ausreichend sind aus der Sicht der Fraktion die Möglichkeiten, Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung zu nutzen. Für zeithistorische, sozialwissenschaftliche und vergleichende Forschung müssten die Akten frei zugänglich sein. Zu hinterfragen seien außerdem Regelungen zum Umgang mit Akten, die die „nationale Sicherheit der Bundesrepublik“ tangierten.

Die Fraktion begrüßte, dass mit der Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv auch die Zukunft der Außenstellen in den ehemaligen Bezirksstädten der DDR gesichert werde und in Berlin-Lichtenberg der Weg freigemacht werde für die Entwicklung eines modernen Archivstandorts, an dem neben den Stasi-Akten der gesamte DDR-Bestand des Bundesarchivs sowie das DDR-Oppositionsarchiv der Robert-Havemann-Gesellschaft Platz finden werde.

In Verbindung mit der Einrichtung der Stelle einer oder eines Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag sei wichtig zu definieren, was nicht zu den Aufgaben dieser Ombudsperson gehört. Sonst bestehe die Gefahr, dass der Titel „die oder der Opferbeauftragte“ zu Missverständnissen führe und falsche Hoffnungen bei Menschen mit Rehabilitierungsanliegen wecke. Es müsse klargestellt werden, dass es sich bei der oder dem Opferbeauftragten um eine Koordinierungsstelle zwischen Bund und Ländern handle. Zu begrüßen sei, dass die Länderbeauftragten und alle anderen Organisationen, die sich mit Aufarbeitung und DDR befassten, so einen leichteren Zugang zu den Organen des Bundestages bekämen.

Ungeklärt bleibe die Frage nach dem Umgang mit der Abteilung „Bildung und Forschung“ beim derzeitigen Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Die Fraktion DIE LINKE. monierte, das Bundesarchiv übernehme zwar die Quellenforschung, nicht aber die Forschung und wissenschaftliche Interpretation des Aktenbestandes, dafür sei es nicht zuständig.

Wenn das Bundesarchiv der Fülle der Aufgaben und seiner Verantwortung gerecht werden wolle, werde es mehr Geld brauchen. Dafür gebe es bisher keine konkreten Planungen, obwohl Bestandserhaltung und Digitalisierung, der Neubau beziehungsweise die Sanierung von Magazinen und Archiven an mehreren Standorten und nicht zuletzt die Qualifizierung von Personal sowie dessen tarifliche Bezahlung bereits erkennbare Kosten verursachten, die beziffert werden müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, der Gesetzentwurf stelle in seiner geänderten Fassung eine sinnvolle Weichenstellung für die Zukunft des Stasi-Unterlagen-Archivs dar. Die gesetzliche Absicherung der Außenstellen mit und ohne Archiv werde dafür sorgen, dass die Stasi-Akten leicht zugänglich blieben und fort-dauernde Beratungsmöglichkeiten sichergestellt würden. Dass in Cottbus eine zusätzlich Außenstelle geschaffen werde und die Stasi-Akten künftig an allen Standorten des Bundesarchivs – damit auch in Westdeutschland – eingesehen werden könnten, sei im Sinne einer möglichst großen Zugänglichkeit der Akten zu begrüßen.

Die Fraktion hob hervor, mit der Festschreibung des Bildungsauftrags für die Außenstellen sei sicherstellt, dass die gesellschaftliche Debatte weitergeführt werde und auch kommenden Generationen historisch-politische Bildung zur Thematik der Stasi und des DDR-Unrechts angeboten werden könne.

Positiv sei ebenfalls zu bewerten, dass über den Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(22)278) die Möglichkeit eröffnet worden sei, die Tätigkeit des Beratungsgremiums zu verlängern. Der Transformationsprozess werde lange Zeit in Anspruch nehmen. Es sei notwendig, ihn von einem politisch und fachlich versierten Gremium begleiten zu lassen.

Mit der Einführung des Amtes einer oder eines SED-Opferbeauftragten als Ansprechpartner beim Deutschen Bundestag für Menschen, die in der DDR Verfolgung erleben mussten, werde gewährleistet, dass die Anliegen dieser Menschen auf der Tagesordnung blieben. Die im Gesetz verankerte Zusicherung, keine durch ihre Handlungen in der DDR vorbelasteten Personen zum Amt der oder des Opferbeauftragten zuzulassen, sei angemessen und konsequent, da sonst die nötige Anerkennung unter den Opfern und Verfolgten nicht gegeben wäre.

Für die betrieblichen Mitbestimmungsrechte der derzeitigen Beschäftigten des BStU sei eine angemessene Lösung gefunden, die deren Rechte auch in der kommenden Zeit der Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs schütze.

Zusammenfassend stellte die Fraktion fest, mit dem Gesetzentwurf seien ihre wichtigsten Forderungen insbesondere im Hinblick auf die Absicherung der Außenstellen und deren Bildungsarbeit erfüllt. Die grundsätzlichen Weichen für eine erfolgreiche Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv seien gestellt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23709 unverändert geblieben sind, wird auf die Begründung verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 2 – Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur eindeutigen Bezeichnung des Standortes.

Zu Buchstabe b

Die Bundesbeauftragte oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur wird in die bisherige Vorschrift des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StUG aufgenommen. Die Regelung wird mit der Änderung klarer gefasst, so dass sich die in der Vorschrift genannte Voraussetzung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit nicht zugleich auf den Aktenzugang für die SED-Opferbeauftragte oder den SED-Opferbeauftragten bezieht. Die oder der SED-Opferbeauftragte erhält damit Zugang zu den Stasi-Unterlagen, wenn dies für die Erstellung von Gutachten, Berichten und Stellungnahmen erforderlich ist, welche sie oder er zur Vorlage an den Deutschen Bundestag oder seine Ausschüsse erstellt. Die Vorschrift greift dabei die Regelung in § 1 Absatz 3 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die Aufgaben der oder des SED-Opferbeauftragten auf.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf sieht in § 39 StUG zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv ein Beratungsgremium des Bundesarchivs für eine Übergangszeit von fünf Jahren vor. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht abschließend festzustellen, wie sich der Bedarf nach einer Beratung des Bundesarchivs im Zusammenhang mit der Eingliederung des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv entwickeln wird. Dies wird die kurz- und mittelfristige Umsetzung des Transformationsprozesses im Rahmen der praktischen Anwendung zeigen. Mit der Änderung wird daher die nach § 48 StUG vorgesehene Evaluierung des Transformationsprozesses auf den Gesichtspunkt erstreckt, ob das Bestehen des Beratungsgremiums über den bislang bestimmten Beratungszeitraum von fünf Jahren hinaus erforderlich ist und eine Verlängerung der Beratung des Bundesarchivs um weitere fünf Jahre vorgesehen werden sollte.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Gesetz über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag)**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung wird die Aufgabe der oder des Opferbeauftragten als Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auch auf bis einschließlich im zweiten Grad verwandte Angehörige der genannten Opfergruppen erstreckt. In vielen Fällen sind Angehörige der genannten Opfergruppen von den Auswirkungen des SED-Unrecht mittelbar betroffen. Die Anzahl von Anträgen auf Akteneinsicht in die Stasi-Unterlagen, die von nahen Angehörigen Vermisster oder Verstorbener gestellt wurden, stieg im Jahr 2019 auf rund 3.800 Anträge an. Zur Aufklärung des Schicksals ihrer Angehörigen nutzen damit auch nachfolgende Generationen weiterhin das Stasi-Unterlagen-Archiv. Dies zeigt das bestehende Bedürfnis, dass die oder der Opferbeauftragte die Belange Angehöriger der genannten Opfergruppen bei der Aufgabenwahrnehmung angemessen berücksichtigt und ebenfalls einbezieht. Um dabei den Personenkreis noch handhabbar zu gestalten, wird dieser auf bis einschließlich im zweiten Grad verwandte Angehörige beschränkt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Wahl einer Person als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für die Opfer der SED-Diktatur ausgeschlossen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Die Regelung greift dabei Ausschließungsgründe für Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen in § 16 Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, § 4 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes und § 2 Absatz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auf. Aufgrund der Funktion der oder des SED-Opferbeauftragten als Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist es gerechtfertigt, bereits die Wählbarkeit auszuschließen. Die Regelung findet nur in den genannten schwerwiegenden Fällen Anwendung. Besonders für Personen, die gleichsam als Täter des SED-Unrechts gewirkt haben, muss die Wahl ausgeschlossen sein, da andernfalls das Vertrauen der genannten Opfergruppen in erheblichem Maße beeinträchtigt wäre und die Gründe für die Einrichtung des Amtes unterlaufen würden.

Zu Buchstabe c

Entsprechend der Bedeutung des Amtes und der vorgesehenen Organisationsgröße wird festgelegt, dass die oder der Opferbeauftragte Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 zustehenden Besoldung erhält.

Berlin, den 18. November 2020

Elisabeth Motschmann
Berichterstatlerin

Katrin Budde
Berichterstatlerin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Thomas Hacker
Berichterstatter

Simone Barrientos
Berichterstatlerin

Erhard Grundl
Berichterstatter

